es wissen müssen, und haben es gewußt, daß mit Gründen des Rechts jene Abgabe mittelst des Generalbefehls von 1609 nicht aufgelegt werden konnte. Vom Anfang an hat also die bona fides Seiten des Staatsfiscus gefehlt, und die Verjährung kann daher nicht einmal gültig erfolgt sein. Aus allen diesen Gründen hätte ich daher gewünscht, die Deputation hätte den Antrag gestellt, die Kammer möge bei der hohen Staatsregierung dahin intercediren, daß das Gesuch der Petenten berücksichtigt werden möge. Sie sagt zwar: es lägen hier Rechtsfragen zu Grunde, und die Verpflichteten könnten klagen, wenn sie es sich nicht gefallen lassen wollten; allein ich habe mich neulich schon veranlaßt gefunden, eine ähnliche Aeußerung zu thun, es ist dies leicht gesagt, aber nicht leicht ausgeführt. Welcher arme Handwerker auf dem Lande kann denn gegen den Fiscus einen Negatorienproceß führen? Er kann ja die Kosten nicht erschwingen. Wo nicht Innungen vorhanden sind, wie hier, oder wo nicht Mehre haben zusammentreten können, da sind solche Klagen nicht erhoben worden.

Referent Abgeord. Häntzschel: Der geehrte Secretair D. Schröder ist in großem Irrthume, wenn er behauptet, die Deputation habe dem Generalbefehl vom 1. Mai 1609 gesetzliche Kraft beigelegt. Eine solche Ansicht hat vielmehr die hohe Staatsregierung in ihrer an die erste Kammer gerichteten Mittheilung ausgesprochen, und da man diese dem Berichte inserirte, so hat dabei auch jener Meinung von der Deputation gedacht werden müssen. Was hiernächst die Abgabe des Hausgenossen- und Handwerkerzinses selbst anlangt, so kommt solche nicht allein im Amte Stolberg, sondern auch in andern Aemtern und Gegenden des Landes vor und nicht selten sind diese Zinsen abgelöst worden. Auch Patrimonialgerichtsinhaber haben mitunter darauf Anspruch zu machen. Nun würde es aber in der That hart und unbillig sein, wollte man den Einen von einem solchen Befugniß ohne Weiteres dispensiren, während die Verbindlichkeit bei Andern noch fortdauert oder mit Opfern beseitigt worden ist. Uebrigens hat die Deputation sich nicht für ermächtigt halten können, der hohen Staatsregierung Befugnisse abzusprechen, welche dieselbe auf einen Rechtstitel gründete, und aus dieser Rücksicht hat man auch Anstand genommen, eine Bevorwortung, wie sie der Herr Secretair wünscht, an die Kammer zu bringen. Nicht unbemerkt kann ich endlich lassen, daß die gesammte Innung in Hoheneck das Befugniß der Staatsregierung in Zweifel zieht. Derselben wird es daher auch in ihrer Gesammtheit leichter als dem Einzelnen werden, den Rechtsweg einzuschlagen, um sich von der in Rede stehenden Abgabe frei zu machen; auch will ich einen glücklichen Erfolg gar nicht in Zweifel ziehen.

Secretair D. Schröder: Zwei Worte zur Widerlegung. Der Herr Referent hat sich darauf bezogen, daß nicht die Deputation, sondern die Regierung im Berichte den Generalbefehl als gesetzliche Bestimmung bezeichnet habe. Das kann man nun zwar aus dem flüchtigen Vorlesen des Berichts nicht so genau entnehmen; ich habe aber doch bemerkt, daß am Schlusse der Regierungsmittheilung die Deputation gesagt hat, daß eben aus diesem Grunde man die Petenten abfällig bescheiden müsse. Dadurch hat die Deputation die Gründe der Regierung zu ihren eignen gemacht. — Dann hat der Herr Referent gemeint, der Fall komme öfter vor, nicht nur im Amte Stolberg, sondern auch anderwärts. Das ist wohl wahr, denn der Generalbefehl vom 1. Mai 1609 bezieht sich nicht allein auf das Amt Stolberg, sondern auf's ganze Land; ich glaube aber demungeachtet, daß der Generalbefehl diese Abgabe weder dem Amte Stolberg, noch irgend einem andern Amte einseitig auflegen konnte. Wenn der Herr Referent ferner von der Ablösung gesprochen und behauptet hat, daß die Handwerker in mehren Gemeinden gezwungen worden wären, den Handwerkszins abzulösen, so kann ich das nicht begreifen, denn nach unserm Ablösungsgesetze sind baare Geldgefälle von der Ablösung ausgeschlossen. Haben sich Einzelne mit dem hohen Staatsfiscus vereinigt, und hat dieser vielleicht ihnen nachgelassen, den Zins in Capital abzustoßen, so ist das eine Begünstigung gewesen, die ihnen auf ihr Gesuch zu Theil geworden ist, die aber vermöge des Ablösungsgesetzes nicht hat erzwungen werden können. Wenn endlich der Herr Referent noch meint, daß ja der Rechtsweg noch übrig bliebe, auf dem die Petenten zu demselben Zwecke gelangen könnten, so habe ich nur zu erwiedern, daß es uns bei unserer Stellung, als die Vertreter des Landes, nicht wohl anzustehen scheint, die armen Leute erst auf Processe hinzuweisen. Wenn wir uns von der Unrechtmäßigkeit dieser Abgabe überzeugt haben, so ist es unsere Schuldigkeit, bei der Regierung darauf anzutragen, daß diese Abgabe abgeschafft werde. Warum wollen wir jenen armen Leuten erst Kosten aufbürden lassen? Es muß ein Staatsprocurator bestellt werden, welcher auch Kosten macht, und am Ende könnte noch gar auf Kostenrestitution erkannt werden, die der Staat ebenfalls tragen müßte. Sollte aber auch nur auf Compensation der Kosten erkannt werden, so würden die armen Leute eine Ausgabe haben, die nicht unbedeutend ist, und ihre Kräfte jedenfalls übersteigt.

Referent Abg. Häntzschel: Zu der Ueberzeugung, daß die Abgabe ungerecht sei, ist die Deputation nicht gelangt, und auch die Kammer wird hoffentlich eine solche Ueberzeugung nicht gewinnen. Die Regierung sagt selbst, daß sie in mehren Fällen obtinirt habe.

Secretair D. Schröder: Das Obtiniren ist sehr leicht möglich, wenn nämlich die Verjährung nachgewiesen worden ist. Ich habe aber auseinandergesetzt, daß diese Verjährung auf einem Grunde beruht, der mir nicht recht gefällt. Wenn Jemand in Folge eines Befehls, der nicht hätte gegeben werden sollen, 32 Jahre lang eine Abgabe gibt, den will man dann für verbunden halten, sie auch künftig zu geben? Der Grund kann ein Rechtsgrund sein; ob es aber ein rechtlicher Grund im moralischen Sinne ist, das will ich dahingestellt sein lassen.

Präsident D. Haase: Will der geehrte Abgeordnete deshalb einen besondern Antrag stellen?

Secretair D. Schröder: Bis jetzt noch nicht; ich behalte mir aber vor, später einen Antrag zu stellen.

SLUB
Wir führen Wissen.